



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

An die
Schulträger der Schulen
im Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald

ÖPNV Fachbereich 120
Herr Meyer
Berliner Allee 1, 79114 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: G1-131

Telefon: 0761 2187-1210
Telefax: 0761 2187-77 1299
E-Mail: oepnv@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr

**Schulschließungen bedingt durch staatlich angeordnete Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona Epidemie;
Erstattung von Schülerbeförderungskosten**

Freiburg, den 13.03.2020
Unser Zeichen: 120.1.10-2020-005679

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 13.03.2020 verfügt, dass **von Dienstag, 17.03.2020 bis einschließlich Sonntag, 19.04.2020**, also bis nach Beendigung der Osterferien **den Unterricht und jegliche Veranstaltungen an Schulen sowie den Betrieb an Kindertagesstätten auszusetzen.**

Damit wird auch die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr für diesen Zeitraum entbehrlich. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat u.a. aus Gründen des vertraglichen Vertrauensschutzes und zur Abmilderung wirtschaftlicher Einbußen und Probleme für die jeweiligen Beförderungsunternehmen während dieser Zeit folgende Regelung getroffen:

1. Beförderungsleistungen während einer „Notbetreuung“ in Schulen in der Zeit der eigentlichen Schulschließung werden als notwendige Schülerbeförderungskosten im Sinne der Satzung angesehen und erstattet.
2. Entgangene Kosten für Beförderungsausfälle während der staatlich angeordneten Schulschließung bis zum Beginn der Osterferien werden mit einem Anteil von 75 v.H. der tatsächlich entstehenden Kosten erstattet.

3. Sollte nach Aufhebung der Schulschließung eine über die vertraglich festgelegte Beförderung hinausgehende Beförderung (zusätzliche Beförderungsleistungen) erforderlich sein, würden die in Ziffer 2 gewährten Entschädigungen auf diesen zusätzlichen Bedarf -jedenfalls teilweise- angerechnet werden.
4. Die Umstellung des im ÖPNV veröffentlichten Schülerverkehrs auf „Schulferien-Verkehr“ ist hiervon gesondert zu betrachten und erfolgt im RVF-Gebiet einheitlich. Hier werden RVF und ZRF sich noch abstimmen und die Beförderungsunternehmen informieren.

Wir bitten Sie, die von Ihnen vertraglich beauftragten Beförderungsunternehmen sowie die in Ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen zu informieren. Die Abrechnung und Kostenerstattung würde in der bisher praktizierten Form beibehalten und dementsprechend abgewickelt werden.

Bei eventuellen Rückfragen können Sie selbstverständlich jederzeit auf uns zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Wisser